

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Merkblatt

Der Wechsel von der Schule in die Berufsbildung bringt für alle Jugendlichen eine grosse Veränderung mit sich. Jugendliche mit Beeinträchtigung sind besonders gefordert, sich mit ihren Einschränkungen in einem neuen Umfeld zu orientieren. Sie benötigen frühzeitig eine auf ihre individuelle Situation bezogene Begleitung im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, bei der Schnupperlehr- und Lehrstellensuche, vor und während der Ausbildung sowie zur Vorbereitung des Qualifikationsverfahrens.

Bei der Wahl eines Berufes soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken.

Lernende Personen mit einer Beeinträchtigung haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, wenn sie auf beeinträchtigungsbedingte Anpassungen am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens angewiesen sind. Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigung aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und Prüfen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele des zu erlernenden Berufes. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Beeinträchtigung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.

Zeichnet sich eine notwendige Unterstützung ab, so liegt es in der Verantwortung der Lernenden und der gesetzlichen Vertretung, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Die Anmeldung von Lernenden mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erfolgt idealerweise vor Lehrvertragsunterzeichnung resp. während der Lehre bei Eintritt der Beeinträchtigung.

Um die Massnahmen definieren zu können muss ein aktuelles Gutachten einer Ärztin/eines Arztes resp. einer anerkannten fachkundigen Instanz betreffend Art der Beeinträchtigung vorliegen. Neben der Diagnose beschreibt das Gutachten die individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung und die kompensatorischen Möglichkeiten.

Das erste Lehrjahr wird für die Ausbildungsparteien als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet. Eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist anzustreben (lernende Person – Berufsbildner/in – Klassenlehrperson Berufsfachschule – Leitung überbetrieblicher Kurs – Amt für Berufsbildung). Können die Kernkompetenzen des Berufes trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis aufgelöst werden.

Vorgehen

Die betroffene lernende Person füllt bei Lehrbeginn resp. bei Eintritt der Beeinträchtigung, gegebenenfalls zusammen mit der gesetzlichen Vertretung allenfalls unter Beizug des/der Berufsbildners/in das Anmeldeformular aus. Das Formular wird zusammen mit dem Gutachten der Ärztin/des Arztes resp. einer anerkannten fachkundigen Instanz dem Amt für Berufsbildung zur Prüfung

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

und Festlegung der Massnahmen zum Nachteilsausgleich eingereicht.

Seite 2 von 2

Lernende mit erfassten Beeinträchtigungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten halten während ihrer Lehrzeit ausgeführten Massnahmen in einem entsprechenden „Journal Fördermassnahmen“ fest und lassen diese vom betreffenden Lernort bestätigen.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für die Teil- resp. Abschlussprüfung(en) ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung dem Amt für Berufsbildung einzureichen. Diese Nachteilsausgleiche werden nur gewährt, wenn bei Lehrbeginn resp. bei Eintritt der Beeinträchtigung das ausgefüllte Anmeldeformular dem Amt für Berufsbildung eingesandt und das Förderjournal nachgeführt wurde.

Jeder Nachteilsausgleich wird individuell geprüft und festgelegt. Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden auf der Grundlage des Berichts des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB) "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung" definiert und geregelt

Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel oder weitere geeignete Massnahmen (z.B. separater Raum) gewährt.

Ein Merkblatt und alle Formulare finden Sie unter folgendem Link:
www.berufsbildung.gr.ch/ → Dokumentationen → Berufsinspektorat

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an:

Amt für Berufsbildung
Berufsinspektorat
Quaderstrasse 22
7001 Chur
E-Mail: berufsinspektorat@afb.gr.ch,
Tel.: 081 257 27 66

Dort können Sie die ausgedruckten Dokumente auch bestellen